



STATUTEN

E B C



STATUTEN

des Ermatinger – Bootclubs

<u>Sachregister:</u>	I.	Name, Sitz und Zweck
	II.	Mitgliedschaft
	III.	Organe der Verwaltung
	IV.	Club Insignien
	V.	Statutenrevision
	VI.	Auflösung des Clubs
	VII.	Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz und Zweck

Der EBC mit Sitz und Rechtsdomizil in Ermatingen ist offen für Wasserfahrzeug-Besitzer aller Art. Er bezweckt insbesondere die Pflege und Förderung des Wassersports und anverwandter Sportsarten.

2. Der Verein verpflichtet seine Mitglieder zur freiwilligen Selbstkontrolle, bezügl. des technischen Zustandes und der Ausrüstung Ihrer Schiffe und Boote. Er hält die Mitglieder an, beim Befahren des Bodensees äusserste Disziplin zu wahren und die Vorschriften der Bodensee-Schiffahrtsordnung, sowie die polizeilichen Regelungen der Anliegerstaaten zu beachten.
Er verfolgt eine Politik der guten Nachbarschaft gegenüber allen anderen wassersporttreibenden Verbänden und Vereinen am Bodensee.

II. Mitgliedschaft

3. Der Club besteht aus: Aktiv-Mitgliedern

Passiv-Mitgliedern

Aktiv-Mitglied kann werden, wer Eigner von Wasserfahrzeugen jeglicher Art ist, oder sich im Sinne des Zwecks des Clubs wassersportlich betätigt.
Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes und muss an der GV mit absolutem Mehr genehmigt werden.

4. Passiv-Mitglieder sind Gönner des Clubs. Ein Stimmrecht besitzen sie nicht
5. Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft endet ebenso mit dem Tode des Mitgliedes, oder durch Ausschluss.

6. Durch Beschluss der absoluten Mehrheit der Versammlung, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es sich weigert, den Statuten, Reglementen oder den gefassten Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.
 - b) wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Clubs verletzt oder schädigt.
 - c) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung bis zum 31. Dezember nicht nachgekommen ist.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf ein allfällig vorhandenes Vermögen des Clubs.

III. Organe der Verwaltung

Die Organe der Verwaltung sind:

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Die Generalversammlung

8. Die Einladung zur Generalversammlung ist spätestens 14 Tage vor dem Verhandlungstage schriftlich an alle Mitglieder zu erlassen. Anträge für Generalversammlungen sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Abhaltung schriftlich einzureichen.
9. Die ordentliche Generalversammlung findet in den Monaten März oder April statt.
10. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder ein Fünftel sämtlicher Aktivmitglieder es verlangen.
11. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der technischen Kommission
 - c) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes
 - d) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht, das Protokoll und die Jahresrechnung.
 - e) Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge
 - f) Abänderung der Statuten
 - g) Auflösung des Clubs

Die Mitgliederversammlung

12. Mitgliederversammlungen finden auf Begehren des Vorstandes statt oder eines Fünftels der Aktivmitglieder.
Die Einberufung erfolgt durch ein Zirkular mit Traktandenliste, spätestens 14 Tage vor Abhaltung. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor den Verhandlungen schriftlich eingereicht werden.
13. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen alle Angelegenheiten, die nicht statutarisch Sache der Generalversammlung, des Vorstandes oder bestellter Kommissionen sind.

Der Vorstand

14. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Sekretär und zwei Beisitzern. Er kann bei Bedarf erweitert werden. Der Vizepräsident wird aus einem Mitglied des Vorstandes gewählt.
15. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen aus. Er prüft alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten des Clubs, in welchen die Generalversammlung oder eine Mitgliederversammlung zu entscheiden haben. Er hat diese vorzubereiten und Anträge zu stellen. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 1'000.-- pro Jahr in eigener Kompetenz zu beschliessen. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung oder der Generalversammlung.
16. Der Präsident - bei dessen Verhinderung der Vizepräsident – leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er hat der Generalversammlung Bericht zu erstatten, über den Stand und die Tätigkeit des Clubs im verflossenen Jahr, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Mitglied dafür bestimmt wird. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen rechtsgültig für den Club.
17. Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vermögen des Clubs. Er ist für genaue und klare Buchhaltung besorgt, fertigt die Jahresrechnung aus, zieht die Mitgliederbeiträge ein und begleicht die bewilligten Ausgaben. Die Jahresrechnung muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung erstellt sein.
18. Der Sekretär erstellt Protokolle der Generalversammlungen, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
19. Für die Kontrolle der Jahresrechnung werden durch die Generalversammlung zwei Rechnungs-Revisionen und ein Ersatzmann bestellt. Die Amtsdauer der Revisionen beträgt vier Jahre, wobei alle zwei Jahre einer ausscheidet. Der Ersatzmann rückt automatisch nach.

20. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
21. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

IV. Club Insignien

22. Alle Wasserfahrzeuge des Clubs führen den offiziellen Stander.
23. Art des Club-Standers oder weitere Clubinsignien werden von der Generalversammlung beschlossen.

V. Statutenrevision

24. Die Statuten können revidiert werden, wenn der Vorstand oder in einer Versammlung zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder einen dahingehenden Antrag stellen. Es wird von Ihnen gleichzeitig eine Kommission bestimmt, die zusammen mit dem Vorstand der nächsten, ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung einen neuen Entwurf zur Behandlung und Abstimmung vorlegen muss.

VI. Auflösung des Clubs

25. Die Auflösung des Clubs kann auf Antrag der Generalversammlung erfolgen. Hiefür ist die Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen sämtlicher Aktivmitglieder erforderlich.
26. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die letzte Generalversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Ermatingen, 29. Oktober 1976

Im Namen des Ermatinger Boot-Clubs

Der Präsident : W. Ammann

Der Sekretär : M. Cattarozzi

Änderung der
Statuten des Ermatinger – Bootsclubs (EBC)
vom 16.03.2001

II. Mitgliedschaft

3. Der Club besteht aus: Aktiv-Mitgliedern
 Ehrenmitgliedern
 Passiv-Mitgliedern

Aktiv-Mitglied kann werden, wer Eigner von Wasserfahrzeugen jeglicher Art ist, oder sich im Sinne des Zwecks des Clubs wassersportlich betätigt.
Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes und muss an der GV mit absolutem Mehr genehmigt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Vorstand der Generalversammlung beantragt und muss von dieser mit absolutem Mehr genehmigt werden.

Diese Statutenänderung wurde an der Generalversammlung vom 16. März 2001 genehmigt und tritt unverzüglich in Kraft.

Ermatingen, 16.03.2001

Der Präsident:

R. Bommeli

Die Sekretärin:

S. Kellenberger